

NEUARTIGES CORONAVIRUS SARS-COV-2 – DAS GESUNDHEITSAMT INFORMIERT

Stand 13. März 2020

Häusliche Quarantäne

Um die weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in unserem Landkreis so weit wie möglich zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen, wird in bestimmten Fällen häusliche Quarantäne als Maßnahme angewendet.

Quarantäne kann vom Gesundheitsamt angeordnet (d. h. sie ist verpflichtend) oder empfohlen werden.

Angeordnet wird die Quarantäne zum Beispiel für Personen, die selbst nachweislich an COVID-19 erkrankt sind und keine schweren Symptome aufweisen, die stationär behandelt werden müssten. Dies gilt auch für Personen, die direkten Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten. Hier dauert die häusliche Quarantäne je nach individuellem Infektionsrisiko bis zu 14 Tagen. Dies entspricht der Inkubationszeit von SARS-CoV-2-Infektionen. In dieser Zeit wird die Person eng durch das Gesundheitsamt betreut.

Ist häusliche Quarantäne durch das Gesundheitsamt formal angeordnet, darf die betroffene Person das Haus nicht verlassen. Angehörige können durch Einkäufe unterstützen. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, organisiert das Gesundheitsamt die Versorgung.

Wer häusliche Quarantäne einhalten muss, wird nicht alleine gelassen. Das Gesundheitsamt hat einen Leitfaden erstellt, der alles Wissenswerte beinhaltet. Für Patienten mit bestätigter COVID-19-Erkrankung gibt es ebenfalls eine Handreichung.